

**Bundesrat**

**Drucksache 485/11**

**02.09.11**

**R**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 17/6406 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung**  
– Drucksachen 17/5334, 17/5388 –

in beigefügter Fassung angenommen.

---

Fristablauf: 23.09.11

Erster Durchgang: Drs. 59/11



## Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 522 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und
4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“

2. Dem § 586 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ist auf die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 nicht anzuwenden.“

3. In § 708 Nummer 10 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Wird die Berufung durch Urteil oder durch Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 zurückgewiesen, ist auszusprechen, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist;“

### Artikel 2

#### Änderung der Insolvenzordnung

§ 7 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nummer 8 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

#### **„§ 38a**

(1) Für Zurückweisungsbeschlüsse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] erlassen wurden, ist § 522 Absatz 3 in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Urteile, bei denen die Frist des § 586 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] abgelaufen ist, ist § 586 Absatz 4 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

#### **Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung**

Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach § 6 der Insolvenzordnung, bei denen die Frist des § 575 der Zivilprozessordnung am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] noch nicht abgelaufen ist, ist die Insolvenzordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102 § 7 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gilt Satz 1 entsprechend.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.